Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 84 (2022)

Heft: 11

Artikel: Achtung Strafbefehl!?

Autor: Stulz, Stephan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1082583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



In einem Strafbefehlsverfahren verfügt die Behörde über massiv längere Spiesse als die beschuldigte Person. Bild: H. Röthlisberger

Achtung Strafbefehl!?

Statistisch gesehen ist die Wahrscheinlichkeit relativ hoch, dass man irgendwann mit einem Strafbefehl konfrontiert wird. In der Handhabung dieses Instruments klaffen Theorie und Praxis jedoch oft auseinander.

Stephan Stulz*

Über den vorliegenden Fall wurde bereits einmal berichtet («Schweizer Landtechnik» 12/2020). Ein Landwirt wurde von zwei Reiterinnen angezeigt, weil er sich beim Kreuzen mit Traktor und Pflug gegenüber den beiden Reiterinnen angeblich nicht korrekt und rücksichtsvoll verhalten haben soll. Ein Pferd hätte sich deswegen aufgebäumt und die Reiterin fast abgeworfen. Die Anschuldigungen

Das war jedoch nicht das Ende des Prozesses, sondern der Anfang eines neuen. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das (Schaffhauser) Obergericht weigerten sich, eine Parteientschädigung (Anwaltskosten) zu bezahlen, mit der Begründung, der beschuldigte Landwirt hätte sich in diesem «einfachen» Strafverfahren (nur eine Übertretung, keine Verletzten usw.) problemlos selbst verteidigen können!

Das Obergericht machte zudem spitzfindig die Bemerkung, es sei vom pensio-

nierten Beschuldigten nicht rechtsgenüglich nachgewiesen worden, dass ihm das Strafverfahren gesundheitlich zusetze; wohlwissend, dass dieser Beweis faktisch nicht zu erbringen ist.

Sichtweise des Bundesgerichts

Vom Bundesgericht hört man oft, es sei zu weit weg von der Praxis und beschäftige sich mehrheitlich nur mit Gesetzestheorien, so dass man von dort keine Gerechtigkeit erwarten dürfe. Nicht so im vorliegenden Fall.

Gemäss Bundesgericht hat ein Beschuldigter grundsätzlich das Recht auf eine Rechtsvertretung, denn das Strafprozess-

erwiesen sich als unzutreffend. Trotzdem wurde ein aufwändiges Strafverfahren durchgeführt, dieses später dann eingestellt.

^{*}Stephan Stulz ist gelernter Landmaschinenmechaniker, studierter Maschineningenieur HTL und heute Rechtsanwalt mit einer eigenen Kanzlei am Hahnrainweg 4, Postfach, 5400 Baden (056 203 10 00, office@stulz-recht.ch).

recht ist komplex und ist für viele Beschuldigte belastend und herausfordernd. Wer sich selbst verteidigt, dürfte deshalb prinzipiell schlechter gestellt sein. Weiter weist das Bundesgericht darauf hin, dass nicht die Sichtweise nach abgeschlossenem oder eingestelltem Strafverfahren massgeblich ist, sondern jene zu Beginn, wo bekanntlich der Ausgang und weitere Auswirkungen einer Verurteilung nicht vorhersehbar sind.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Landwirts in der Hauptsache entsprechend gutgeheissen und das Obergericht sowie die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Parteikosten zu ersetzen.

Theorie des Strafbefehls

Theoretisch ist der Strafbefehl ein «Angebot» der Strafverfolgungsbehörden an einen (mutmasslichen) Straftäter, ein Strafverfahren ohne richterliche Entscheidung einfach und ohne grossen Aufwand zu beenden. So wurde der Strafbefehl – auch Strafmandat genannt – in der damaligen Gesetzesbotschaft propagiert. Der Beschuldigte kann dieses Angebot entweder annehmen oder innerhalb von 10 Tagen Einsprache erheben und damit die Sache zu einer gerichtlichen Beurteilung bringen lassen.

Praxis des Strafbefehls

Die Schweiz ist offensichtlich Weltmeister im Ausstellen von Strafbefehlen. In der Schweiz werden jährlich rund 300000 Strafbefehle ausgestellt. Der Strafbefehl ist zu einem Massengeschäft degeneriert. Für den betroffenen Durchschnittsbürger ist es in aller Regel nicht möglich, zu überprüfen, ob der Strafbefehl tatsächlich und rechtlich gerechtfertigt ist. Wer kann schon interpretieren und beurteilen, ob der nachfolgende Vorwurf gerechtfertigt ist oder nicht: «... Dieses Verhalten ist strafbar gemäss Art. 90 Abs. 1 i. V. m. Art. 34 Abs. 4 und Art. 42 Abs. 1 SVG, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 47 StGB, Art. 105 Abs. 1 und Art. 106 StGB ...» (Wortlaut des Strafbefehls/Verurteilung gegen den beschuldigten Landwirt).

Gemäss einer noch nicht abgeschlossenen Studie der Universität Zürich werden durchschnittlich rund 10% der erlassenen Strafbefehle angefochten. In mehr als 30% dieser angefochtenen Fälle wird ein neuer Strafbefehl erlassen oder das Verfahren eingestellt. Rund 10000 Strafbefehle erweisen sich demnach offiziell als fehlerhaft. Einmal abgesehen von den Fällen, die mittels technischer Vorrichtung (z. B. Blitzer) festgestellt werden und in der Regel stichhaltig sind, dürfte also die allgemeine Fehlerquote deutlich über 10% liegen.

Hinzu kommt eine grosse Dunkelziffer (Strafbefehl nicht gelesen, Vorwürfe nicht verstanden, die Einsprachefrist verpasst usw.). Obwohl der Strafbefehl gesamtschweizerisch vereinheitlicht worden ist, zeigen sich in der Praxis grosse kantonale Unterschiede. Die wissenschaftliche Bearbeitung des Strafbefehlwesens ist in der Schweiz sehr rudimentär.

So einfach und pragmatisch der Strafbefehl in der Strafprozessordnung daher-

Kategorien von Strafen

Das Strafgesetz unterscheidet zwischen drei Kategorien von Straftaten, nämlich Übertretungen, Vergehen und Verbrechen.

Übertretungen sind Verfehlungen, was gemäss Gesetz mit Busse (max. CHF 10 000.–) sanktioniert wird (Art. 103 StGB).

Als Vergehen gelten Straftatbestände, die mit einer Bestrafung bis 3 Jahren Gefängnis sanktioniert sind.
Verbrechen sind all jene Straftaten mit einer Bestrafung von über 3 Jahren Gefängnis (vgl. Art. 10 StGB).
Verurteilungen wegen Vergehens- und Verbrechenstatbeständen werden im schweizerischen Strafregister eingetragen (Art. 365 ff. StGB). In einem späteren Strafverfahren werden solche Strafen im Sinne von (möglicherweise einschlägigen) Vorstrafen berücksichtigt.

kommt, so deutlich ist seine Fehleranfälligkeit in der Praxis.

Problematik 1: Ungleich lange Spiesse im Strafverfahren

Auch in einem Strafbefehlsverfahren verfügt die Behörde über massiv längere Spiesse als die beschuldigte Person. Sei es in Bezug auf die Anzahl der möglichen technischen Abklärungen, sei es in Bezug auf die Verfahrenshoheit (wer, wann, wie detailliert werden betroffene Personen und Fachleute befragt usw.). Die Behörde hat darüber hinaus regelmässig einen massiven Wissensvorsprung sowie Ressourcenvorteil.

Für die Strafverfolgungsbehörde gilt das Verfahrenscredo, dass am Schluss eines Verfahrens irgendeine Verurteilung zu resultieren hat, und sei es nur, dass ein Exempel statuiert wird. Alles andere würde den Zweck oder die Autorität der Strafverfolgungsbehörden in Frage stellen.

Zusätzlich spielen wohl auch finanzielle Überlegungen und Vorgaben eine wichtige Rolle. Bei einem angenommenen Median von CHF 350.— pro erlassenen Strafbefehl ergibt sich jährlich immerhin ein Bussgeldvolumen von rund 100 Mio. bei rund 300000 ausgestellten Strafbefehlen.

Problematik 2: Nachteilige Risikoverteilung

Will man sich als Beschuldigter in einem Strafbefehlsverfahren wirksam zur Wehr setzen, so kommt man in aller Regel nicht



Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Obergericht weigerten sich im Fall mit den beiden Reiterinnen (siehe «Schweizer Landtechnik» 12/2020), eine Parteientschädigung (Anwaltskosten) zu bezahlen. Bild: H. Röthlisberger (nachgestellte Szene)

darum herum, sich anwaltlich vertreten zu lassen, weil – wie vom Bundesgericht festgestellt – Strafverfahren grundsätzlich sehr komplex sind.

Anwaltliche Kosten belaufen sich auch bei angeblich einfachen Fällen schnell auf ein paar tausend Franken. Selbst wenn der Strafbefehl ein Massengeschäft ist, so sind die Verteidigungsstrategien auf die tatsächlichen (und oftmals einmaligen) Gegebenheiten auszurichten.

Dass diese Kosten bei einem Freispruch oder einer Einstellung vom Staat vollumfänglich ersetzt werden, ist regelmässig nicht der Fall. Das Bundesgericht gewährt den Strafverfolgungsbehörden in diesen Belangen einen grossen Ermessensspielraum.

Problematik 3: Rechtsmittelbehörden überprüfen nicht immer umfassend

Falls es beim Strafbefehl um Übertretungen geht, so ist die Rechtsmittelbehörde lediglich verpflichtet, den Strafbefehl auf Willkür zu überprüfen. Von den oberen Gerichten wird nur selten eine Willkür der unteren Behörden festgestellt und gerügt. Das heisst im Resultat, dass für die ersten Instanzen sowie für die Staatsanwaltschaft bei Übertretungen die Unsorgfalt und die Mangelhaftigkeiten eines Strafbefehls faktisch nie zu Konsequenzen oder Rückweisungen führen. Dementsprechend bestehen für die ersten Instanzen sowie für die Staatsanwaltschaft bei Übertretungen keine wirklichen Eigeninteressen zur sorgfältigen Arbeitsweise.

Egal ob es sich um Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen handelt, die Rechtsvertretung steht immer in der juristischen Zwickmühle. Werden nämlich alle Fehler und Rügen im Detail thematisiert und widerlegt, so bedarf dies regelmässig umfangreicher, detaillierter Ausführungen. Wird dieser Aufwand hingegen nicht erbracht, so wird von den Rechtsmittelbehörden regelmässig ausgeführt, es wären die Rechtsmängel zu wenig detailliert gerügt worden und deshalb sei eine Beschwerde oder eine Berufung abzuweisen.

Werden in einem Rechtsmittelverfahren die Rechtsmängel detailliert gerügt und eine umfassende Beschwerde verfasst, so wird der damit verbundene Aufwand bei einer Gutheissung des Rechtsmittels regelmässig zumindest als teilweise nicht notwendig taxiert und die Parteientschädigung oft willkürlich gekürzt.

Für einen Beschuldigten resultiert im Resultat unabhängig vom Ausgang eines



Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die ersten Aussagen nach einem Ereignis von hoher und ausschlaggebender Beweisrelevanz und Bedeutung sind. Bild: SVLT

Verfahrens so ein finanzieller Schaden. Auch dieser Umstand und diese Tatsache ist den Strafverfolgungsbehörden bestens bekannt. Jener, der mit der Bestrafung nicht einverstanden ist, wird in die finanziell nachteilige Rechtsmittelschlaufe geschickt.

In der Strafprozessordnung ist zwar explizit vorgeschrieben, dass die Strafverfolgungsbehörden die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen haben. Die Realität ist leider allerdings meistens eine ganz andere. Die Strafbehörden fokussieren sich in aller Regel auf das Auffinden und Erstellen von belastenden Umständen. Gelingt das nicht mit Fakten, so behilft man sich mit Begriffsjuristerei oder anderen Argumentationsweisen.

Problematik 4: Meistens keine tatsächlichen Ermittlungen

Aufgrund der schieren Anzahl von Strafbefehlen ist es nicht weiter verwunderlich, dass häufig keine vertieften Abklärungen getätigt werden oder die Beschuldigten und weitere Personen befragt werden. In aller Regel dienen Polizeiberichte als Grundlage für einen Strafbefehl. Der Beschuldigte wird in aller Regel bei der Erstellung des Sachverhalts nicht aktiv von den Strafverfolgungsbehörden involviert.

Man kriegt irgendwann nach einem Vorfall mehr oder weniger überraschend einen eingeschriebenen Brief mit dem Strafbefehl. Damit ist die erste Vorverurteilung bereits Tatsache und es verbleiben einem nur gerade 10 Tage, um zu entscheiden, ob Einsprache dagegen erhoben werden soll.

Lösungsansätze und praktische Tipps

Aus den obigen Ausführungen lassen sich praktische Tipps für Strafbefehlsverfahren wie auch für Verfahren generell ableiten.

 Zu Beginn einer Strafuntersuchung ist es wichtig, zu wissen, was einem genau vorgeworfen wird und welche Art von Bestrafung im Gesetz dafür in Frage kommt. Wenn es sich um Vergehensund Verbrechenstatbestände handelt (siehe Kasten), so ist besondere Vorsicht geboten. Verurteilungen werden im Strafregister eingetragen und können beispielsweise auch über die Direktzahlungen spürbare finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen.

Bei möglichen Vergehens- und Verbrechenstatbeständen ist eine frühzeitige Konsultierung eines Rechtsanwaltes empfehlenswert, um Schwachpunkte und Gefahren frühestmöglich zu erkennen und die notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten.

Idealerweise lässt man sich besonders bei Unfällen oder bei besonderen und aussergewöhnlichen Ereignissen nicht zu einer direkten Einvernahme beziehungsweise zu umfassenden Aussagen bei der Strafverfolgungsbehörde oder Polizei überreden. Man hat ein unabdingbares Recht, zu schweigen oder Aussagen erst dann zu tätigen, wenn man sich von einem Schockereignis genügend erholt hat.

Man hat in allen Fällen auch das Recht, Aussagen erst in Gegenwart eines beigezogenen Anwalts zu tätigen. Das gilt auch bei der leider nicht selten angedrohten und möglichen Inhaftierung (wegen Kollusion oder Gefahr von Absprachen oder Spurenverwischung). Hier haben sich die Strafverfolgungsbehörden bis zum Eintreffen einer Rechtsvertretung sowie der Vornahme eines anwaltlichen Instruktionsgesprächs in Geduld zu üben.

 Es darf in solchen Fällen nicht ausser Acht gelassen werden, dass die ersten Aussagen nach einem Ereignis von hoher und ausschlaggebender Beweisrelevanz und Bedeutung sind. Es lohnt sich, sich auf eine Befragung und die möglichen Fragestellungen gut vorzubereiten.

Aufmerksames Zuhören ist das «A und O» in einer Befragung. Vorsicht ist bei juristischen Begrifflichkeiten geboten. Die Frage etwa nach einem fahrlässigen Handeln beinhaltet bereits den juristischen Begriff der Fahrlässigkeit, der eigentlich so nicht gefragt werden dürfte. Gefragt werden müsste vielmehr, ob man mit einem vorliegenden Ereignisablauf gerechnet habe oder nicht.

In vielen Fällen ist es von Vorteil, wenn man Unsicherheiten in der Wahrnehmung spezifisch deklariert, anstatt zu behaupten, man wisse etwas genau oder überhaupt nicht mehr. Bei Befragungen ist es regelmässig sinnvoll, auf die gestellten Fragen kurz zu antworten und nicht in den Erzählmodus umzuschalten. Das birgt regelmässig grosse Gefahren und ermöglicht es den Strafbehörden, den Befragten sukzessive in mögliche Widersprüche einzuwickeln.

- In allen Fällen ist auch das jeweils zur Unterschrift gereichte Protokoll genau zu lesen und falls notwendig zu korrigieren. Bei einer Befragung in Mundart gibt es immer wieder Ungenauigkeiten in der Verschriftlichung.
- Obige Verhaltensweisen gelten sinngemäss auch bei Übertretungstatbeständen, wobei bei einer Verurteilung die Konsequenzen in aller Regel verkraftbar sind.
- Um das erwähnte finanzielle Risiko bei Strafverfahren abzumildern, ist der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung im Sinne einer möglichen Vorsichtsmassnahme sinnvoll. Zu beachten ist allerdings, dass die Rechtsschutzversicherungen die Kosten in aller Regel nur übernehmen, wenn ein vollständiger Freispruch oder eine Einstellung erfolgt.

 Letztlich ist zu bedenken, dass auch ein geringer Strafbefehl die (praktisch unabänderbare) Grundlage für ein Administrativverfahren oder für einen Haftpflichtprozess darstellt.

Fazit

Die Theorie des Strafbefehls ist bestechend. Es ist ein verhältnismässig einfaches und wirkungsvolles Instrument der Strafverfolgungsbehörden mit einem grossen Ermessensspielraum.

In vielen Bereichen ist die beschuldigte Person per se benachteiligt. Strafbefehle sind häufig rechtsmangelbehaftet. Oft kann das Strafbefehlsverfahren nicht als fair bezeichnet werden. Häufig entsprechen Strafbefehlsverfahren nicht den gängigen Gerechtigkeitsvorstellungen. Es müsste von der Praxis zwingend gefordert werden, dass insbesondere bei Strafbefehlen mit einem Eintrag ins Strafregister einerseits die beschuldigte Person von der Staatsanwaltschaft selber einvernommen werden muss, anderseits die Verurteilung mit Strafbefehl detailliert zu begründen ist.



